

An
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
und alle Abteilungen
des Verfassungsdienstes

Antwort bitte unter Anführung der
GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Bundesministeriengesetz-Novelle 2007;
legistische Implikationen

Im [BGBl. I Nr. 6/2007](#) wurde die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007 kundgemacht. Sie ist mit 1. März 2007 in Kraft getreten.

In Bezug auf die legistischen Implikationen dieser Novelle teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit:

1. Die Novelle bringt außer einer Anzahl von Änderungen der Wirkungsbereiche der Bundesministerien die Errichtung eines neuen Bundesministeriums sowie neue Ministerialbezeichnungen mit sich.

1.1.1. Die neuen Bezeichnungen von Bundesministerien nach dem [BMG](#) sind:

- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (bislang: Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten),
- Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (bislang: Bundesministerium für Gesundheit und Frauen),
- Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (bislang: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz),
- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (bislang: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) sowie
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (neu).

1.1.2. Ein *Frauenministerium* wurde nicht geschaffen, jedoch sind die betreffenden Angelegenheiten in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes übertragen worden, in dem sie nach der EntschlieÙung des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 49/2007, von Frau Bundesministerin Doris BURES gemäß Art. 77 Abs. 3 letzter Satz B-VG besorgt werden (siehe dazu unten unter Pkt. 2). Der Bundesministerin wurden mit der genannten EntschlieÙung des Bundespräsidenten auch die Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes und die Medienangelegenheiten übertragen.

1.1.3. Mit den Änderungen der Ministerialbezeichnungen bzw. Neuerrichtung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gehen entsprechende Änderungen in den Wirkungsbereichen von Bundesministerien (außer dem des nunmehrigen Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten) einher.

1.2. § 16a BMG normiert in diesem Zusammenhang:

„Wenn auf Grund von Änderungen dieses Bundesgesetzes Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgesehen sind, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert.“

1.3. Bedeutung für bestehende Bundesgesetze:

1.3.1. Der Anwendungsbereich des § 16a BMG umfasst Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien. Diese Änderungen sind durch Vergleich der bisherigen und der nunmehrigen Fassung des BMG zu ermitteln. Weicht hingegen eines der „besonderen Bundesgesetze“ schon bisher von der im BMG niedergelegten Regelung der Wirkungsbereiche ab, so bleibt es auch von einer solchen Änderung unberührt.

1.3.1.1. So etwa sind künftig dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur *Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen* ausdrücklich zugewiesen (Abschnitt J Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG). Diese fielen bisher als (nicht ausdrücklich angeführte) „Angelegenheiten der Wissenschaften“ in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Abschnitt C Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG). Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sah das BMG in diesem Bereich nicht vor. Die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem Hochschulgesetz 2005, [BGBl. I Nr. 30/2006](#), bleiben demnach unberührt.

1.3.2. Zusage § 16a BMG sind im Regelfall keine legislativen Anpassungen anderer Bundesgesetze erforderlich, da die jeweiligen Zuständigkeitsvorschriften als geändert gelten. Dies ist auch in Bezug auf die (in § 16a BMG nicht ausdrücklich erwähnten) bloßen Änderungen von Ministerialbezeichnungen anzunehmen.

1.3.3. Die Normierung des § 16a BMG, wonach Zuständigkeitsvorschriften „als entsprechend geändert gelten“, bedeutet insbesondere, dass der Text der „besonderen Bundesgesetze“ als unverändert anzusehen, wenn auch im Zusammenhang mit § 16a BMG und mittlerweile ergangenen Novellen zu lesen ist.

1.3.4. Folgerichtig bleibt die Wiedergabe des Textes aller „besonderen Bundesgesetze“ im Rechtsinformationssystem des Bundes ([Bundesnormendokumentation](#)) unverändert.

1.3.5. Jedoch empfiehlt es sich aus Gründen der Klarheit, ungeachtet des § 16a BMG die besonderen Bundesgesetze bei der Gelegenheit einer aus anderen Gründen in Angriff genommenen Änderung an die Änderung des Bundesgesetzes durch formelle Novellierung der betroffenen (formell unveränderten) Gesetzesbestimmungen anzupassen.

1.3.6. Unbeschadet des Umstandes, dass – wie ausgeführt – § 16a keine formelle Novellierung der „besonderen Bundesgesetze“ bewirkt, sind diese so zu betrachten, als seien sie novelliert worden, wenn es um die Anführung von Novellen im Einleitungssatz einer Novelle oder in der Promulgationsklausel einer Verordnung handelt. Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007 ist somit als eine frühere Novelle anzuführen. Wird dabei die Formulierung „zuletzt geändert durch ...“ verwendet, so ist zusätzlich zur Bundesministeriengesetz-Novelle 2007 auch die letzte formelle Novelle anzuführen (analog der bezüglich aufhebender Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vorgesehenen Vorgangsweise, vgl. RL 124 der [Legistischen Richtlinien 1990](#)).

1.4. Einzelprobleme der Auswirkung des § 16a BMG auf bestehende Bundesgesetze:

1.4.1. Sind gesetzlich Bestellungs- bzw. Entsendungszuständigkeiten für Gremien bestimmten Bundesministerien zugewiesen und erfährt der Wirkungsbereich dieser Bundesministerien eine Änderung, so ist darauf abzustellen, welchem Sachgebiet die Tätigkeit in diesem Gremium erkennbarerweise zuzuordnen ist. Dabei können der Bezug der Aufgaben des Gremiums zu den Angelegenheiten, die bisher in den Wir-

kungsbereich des beteiligten Bundesministeriums fielen, sowie die historische Auslegung (Heranziehung der Gesetzesmaterialien sowie allfälliger früherer Fassungen der betreffenden Gesetzesbestimmung) aufschlussreich sein.

Fällt das Sachgebiet, dessen Belange im Gremium nach der Absicht des Gesetzgebers des „besonderen Bundesgesetzes“ von einem bestimmten Bundesministerium gewahrt werden sollen, künftig in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums, so kommt diesem künftig die Zuständigkeit zur Bestellung bzw. Entsendung zu.

1.4.1.1. Dabei kommt insbesondere der Fall vor, dass nur ein Teil des maßgeblichen Wirkungsbereiches eines Bundesministeriums auf ein anderes Bundesministerium oder dass der maßgebliche Wirkungsbereich auf *mehr als ein Bundesministerium* übergeht.

1.4.1.1.1. Möglich ist hier insbesondere als Ergebnis der „entsprechenden Änderung“ im Sinne des § 16a BMG, dass statt des bisher einen Bundesministeriums, dessen Wirkungsbereich geändert worden ist, künftig zwei (oder mehr) Bundesministerien in dem Gremium vertreten sind. Dieses Ergebnis wird insbesondere dann den Vorzug verdienen, wenn keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorhanden sind wie insbesondere eine vom Gesetz begrenzte Mitgliederanzahl.

1.4.1.1.2. Überwiegen hingegen aufgrund der – vom für das Sachgebiet, auf dem das Gremium tätig ist, führend zuständigen Bundesministerium vorzunehmenden – Auslegung des „besonderen Bundesgesetzes“ die Gesichtspunkte, die gegen eine Vermehrung der Zahl der Ministerialvertreter sprechen (wie etwa eine von vorneherein begrenzte Mitgliederzahl des Gremiums), so kommt die Vertretung jenem Bundesministerium zu, dessen Wirkungsbereich von der zu besorgenden Tätigkeit *vorwiegend* betroffen wird (vgl. § 5 BMG).

1.4.2. Für in „besonderen Bundesgesetzen“ enthaltene Einvernehmensbindungen gilt das oben unter 1.4.1. Ausgeführte gleichermaßen.

1.4.3. Für Angelegenheiten bestimmter Fonds bzw. Gesellschaften (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) wurden kumulative reziproke Einvernehmenszuständigkeiten des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und je eines weiteren Bundesministeriums geschaffen (Abschnitte K Z 13, L Z 1 und M Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG). Den Gesetzesmaterialien ([22 BlgNR 23. GP](#)) ist dazu zu entnehmen, dass zur Um-

setzung dieser Aufgabenverteilung die in den betreffenden Angelegenheiten bestehenden besonderen Bundesgesetze in bestimmter Weise anzupassen sein werden.

1.5. Bedeutung der Novelle für das Personalvertretungsrecht:

Mit den Änderungen in den Wirkungsbereichen der Bundesministerien gehen nach Maßgabe des § 16 Z 1 ff BMG Änderungen hinsichtlich der davon betroffenen Planstellen und Bediensteten einher. Für die Personalvertretungsorgane [Dienststellenausschuss (Fach-, Zentral-)] verfügt § 23 Abs. 2 lit. c des Bundespersonalvertretungsgesetzes (PVG) grundsätzlich das Ende der Tätigkeit,

„wenn sich die Zahl der bei der letzten Wahl wahlberechtigten Bediensteten um mehr als 25 vH verringert oder vermehrt, wobei Veränderungen aus Gründen der Ausbildung unberücksichtigt bleiben“.

Durch eine Änderung des BMG in Verbindung mit § 16 Z 1 ff BMG bedingte Vermehrungen der Bediensteten um mehr als 25 Prozent ziehen jedoch gemäß § 16 Z 5 BMG nicht das Ende der Tätigkeit der genannten Personalvertretungsorgane nach sich. Die letztgenannte Bestimmung regelt den Spezialfall der durch Bundesministerien-gesetz-novellen bedingten Änderungen hinsichtlich der Bediensteten und der Personalvertretungsorgane dahingehend, dass auch die Funktionsperiode der bei den Bundesministerien eingerichteten Personalvertretungsorgane von der Übernahme von Bediensteten nicht berührt werden.

Für die Vertretung der übernommenen Bediensteten sieht § 17b Abs. 18 Z 3 BMG die Anwendung des § 16 Z 6 BMG vor, sodass sich der Wirkungsbereich der Personalvertretungsorgane, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung beim abgebenden Bundesministerium eingerichtet sind, bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode weiterhin auf die in ein anderes Bundesministerium übernommenen Bediensteten erstreckt.

2. Bundesministerin im Bundeskanzleramt:

2.1. Für die Bundesministerin im Bundeskanzleramt ist kein Bundesministerium im Sinne des Art. 77 B-VG eingerichtet; auf Grund der Betrauung durch den Bundespräsidenten ist ihr die sachliche Leitung der in der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 49/2007, genannten – weiterhin dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes zuzurechnenden – Angelegenheiten übertragen.

2.2. Gemäß § 1 Abs. 2 BMG führt sie einen auf die ihr übertragenen Angelegenheiten hinweisenden Titel.

2.3. Bei gesetzlicher Regelung von Angelegenheiten, deren sachliche Leitung der Bundesministerin im Bundeskanzleramt übertragen ist, ist von einer ausdrücklichen Nennung der Bundesministerin Abstand zu nehmen und eine Zuständigkeit des Bundeskanzlers vorzusehen (vgl. RL 80 der *Legistischen Richtlinien 1990*).

2.4. Ist hingegen bei Akten der Vollziehung nach dem zu vollziehenden Bundesgesetz in einer solchen Angelegenheit das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen, so ist dieses Einvernehmen zufolge der *EntschlieÙung des Bundespräsidenten* mit *der Bundesministerin* herzustellen. Das so hergestellte Einvernehmen ist im Fall einer Verordnung in deren Promulgationsklausel auszuweisen (vgl. RL 110 der *Legistischen Richtlinien 1990*).

1. März 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt